

festzustellen sei – ^bwas aber das Übrige nicht aufzuhalten brauche^b – und das Weitere nur vom Reichskriegsministerium abhängen werde.

Se. Majestät der Kaiser geruhen Ag. zu bemerken, daß die Frage bezüglich Aufbringung der Fuhren auch in Ungarn zu lösen, dort aber nicht so dringend sei.

FML. Baron Beck erlaubt sich au. zu bemerken, daß in Ungarn nur Differenzen über die Art und Weise der Stellung der Fuhren bestehen; man fürchte dort, es könnte die Pferdeassentierung hievon ungünstig beeinflußt werden, indem sich einzelne Besitzer unter dem Vorwande der Fuhrenbeistellung der Assentierung ihrer Pferde entziehen.

Se. Majestät der Kaiser geruhen hierauf die Frage der Publikation der Daten für die Fuhrenaufbringung in Galizien der raschen Erledigung zu empfehlen und schließen hiemit die Sitzung.

Wien, am 13. November 1883.

Nr. 2 Gemeinsamer Ministerrat, Budapest, 25. November 1883

RS.

Gegenwärtige: der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Kálnoky (4. 12.), der kgl. ung. Ministerpräsident Tisza (21. 1. 84), der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe (8. 12.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt (6. 12.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (7. 12.), der kgl. ung. Finanzminister Graf Szapáry (23. 1. 84), der kgl. ung. Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen Baron Kemény (25. 1. 84), der k. k. Minister für Landesverteidigung FML. Graf Welsersheimb (o. D.), der k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski (8. 1. 84), der k. k. Handelsminister Freiherr v. Pino (2. 1. 84), der kgl. ung. Minister für Ackerbau, Industrie und Handel Graf Széchenyi (o. D.), der Chef des k. u. k. Generalstabes FML. Freiherr v. Beck (4. 1. 84), der Staatssekretär im kgl. ung. LVM. FML. Freiherr v. Fejérváry (o. D.) und der Oberst Ritter v. Pohl des k. u. k. Generalstabskorps in Vertretung des Vorstandes der k. u. k. Militärkanzlei Sr. Majestät (27. 1. 84).

Protokollführer: Hptm. v. Thuránszky des k. u. k. Generalstabskorps.

Gegenstand: I. Der Ausbau des ung.-galizischen Eisenbahnnetzes. II. Die Vorbereitungen für den Bau von einfachen Feldbahnen. III. Das neue Pferdestellungsgesetz. IV. Das Kriegsleistungsgesetz. V. Das Landsturmgesetz. VI. Das Offizierswitwen- und Waisenversorgungsgesetz. VII. Die Anbahnung eines gesicherten Kundschaftswesens.

Protokoll¹ der unter Ah. Vorsitze Sr. k. u. k. apost. Majestät am 25. November 1883 in Budapest stattgehabten gemeinsamen Beratung.

[I.] Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen in Eröffnung der Sitzung die Ah. Willensmeinung bekannt zu geben, Sich über den Stand der im Monate

^{b-b} *Einfügung Welsersheimbs.*

¹ KA., MKSM. 20–1/14–2 de 1883. Vgl. *Vermerkzettel im HHStA.*, PA. XL, Karton 293: Z. 317/RMR. erliegt sub Nr. 3088/MKSM.

Februar d. J.² zur Sprache gebrachten, die Schlagfertigkeit des Heeres in so hohem Maße beeinflussenden Fragen orientieren zu lassen, betonen die Wichtigkeit einer raschen Lösung derselben und fordern zunächst die Ressortminister auf, den Bau der Eisenbahnlinie Munkács–Stryj zur Sprache zu bringen.

Handelsminister Freiherr v. Pino erlaubt sich au. anzuführen, daß der Bau dieser Linie auf galizischer Seite gesichert erscheint. Zur Ausarbeitung der Detailprojekte wurden vom Reichsrate 100 000 Gulden bewilligt, und sobald bezüglich des Anschlußpunktes, des Tunnelbaues und der Steigungen das Einverständnis mit der ung. Regierung erzielt sein wird, werden die zum Bau nötigen Mittel zum Teile in das Budget pro 1884 eingestellt. Zur Erzielung dieses Einverständnisses findet am 27. November d. J. der Zusammentritt der beiderseitigen technischen Organe statt und glaubt Se. Exzellenz, daß man sich leicht einigen wird. Als Anschlußpunkt wird wahrscheinlich der ursprünglich ins Auge gefaßte gewählt werden müssen.

Minister Baron Kemény führt auch au. an, daß der frühere Anschlußpunkt beibehalten, nur die Richtung des Tunnels geändert, hiedurch jedoch dessen Länge wenig beeinträchtigt wird. Auch von ung. Seite werden gegen die Ausführung keine Schwierigkeiten gemacht. Auf Grund des Projektes vom Jahre 1873 sind die Trassierungsarbeiten beendet. Nach den am 27. d. M. stattfindenden Verhandlungen wird Se. Exzellenz in der Lage sein, die Konzesionierungskommission einzuberufen und, sobald diese ihren Bericht erstattet, die Gesetzesvorlage fertigtustellen.

Se. Exzellenz entwirft noch ein kurzes Bild der Bauverhältnisse dieser Bahn und führt namentlich an, daß die im Tale führende untere Strecke in der Länge von 40 bis 48 Kilometer leicht herzustellen, dagegen das schwierige Terrain in der letzten 9–10 Kilometer langen Strecke dem Bau mancherlei Schwierigkeiten bereiten wird (Rutschterrain, Anlage von Viadukten, Galerien). Von den auf 10 400 000 Gulden veranschlagten Gesamtkosten dürften 6 Millionen auf diese letzte Strecke entfallen.^a Große Steigungen sind unvermeidlich und hat auch das gemeinsame Kriegsministerium solche bis 25 Promille (1:40) zugestanden. Die Bauzeit dürfte auf drei Jahre zu veranschlagen sein; die Techniker behaupten zwar, daß bei forcierter Arbeit die Herstellung in 2 1/2, selbst zwei Jahren zu ermöglichen wäre, doch hält Se. Exzellenz mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen diese Zeit als zu knapp bemessen.

Ministerpräsident v. Tisza stimmt den Ausführungen des Vorredners zu und spricht die Hoffnung aus, daß der Reichstag die notwendigen Summen bewilligen dürfte.

^a *Randbemerkung Keménys* Nb. Die 6 Millionen wurden durch mich rektifiziert. – (Nach dem Voranschlage dürften auf die letzten 11 Kilometer bis 5 Millionen entfallen).

² Protokoll des am 4. Februar 1883 unter Ah. Vorsitze Sr. k. u. k. apost. Majestät in der Hofburg zu Wien abgehaltenen gemeinsamen Ministerrates über mehrere Fragen militärischen Inhaltes. KA., MKSM. 20–1/6–4 von 1883. – Protokoll der unter Ah. Vorsitze am 6. Februar 1883 stattgehabten Konferenz. KA., MKSM. 20–1/6–5 von 1883.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu betonen, daß mit Rücksicht auf die eminente Wichtigkeit der Bahn und die Schwierigkeiten des Baues es umso dringender geboten sei, mit den Arbeiten und namentlich jenen beim Tunnel ehebaldigst zu beginnen.

Ministerpräsident v. Tisza und Minister Baron Kemény erklären, daß mit den Arbeiten im Mai 1884 begonnen werden kann.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt betont neuerdings die militärische Wichtigkeit dieser Bahn, über die schon so viel geschrieben und gesprochen wurde, und hebt hervor, daß die möglichst rasche Inangriffnahme des Baues sehr dringend geworden.

Die Marschlinie Munkács–Stryj hat sechs Tagmärsche im unwirtbaren Terrain, eine Abkürzung der Marschdauer wäre schon von großem Vorteile und da der Tunnel erst in drei Jahren fertig wird, mittlerweile aber politische Verwicklungen eintreten können, stellt Se. Exzellenz die dringende Bitte, gleichzeitig mit dem Tunnel auch den Bau der Bahn von Munkács bzw. Stryj gegen den Tunnel zu beginnen, dadurch in nicht ferner Zeit die Marschdauer auf dieser Linie um drei Tage abgekürzt würde.

Chef des Generalstabes FML. Baron Beck schließt sich den Ausführungen Sr. Exzellenz des Reichskriegsministers an und erlaubt sich noch au. anzuführen, daß insolange der Tunnel nicht fertig wird, die Orte Skole (eineinhalb Märsche von Stryj) und Zsolyva (ein Marsch von Munkács) als Ausbarkierungsstation in Aussicht zu nehmen wären. Die von diesen beiden Orten gegen den Tunnel in Aussicht genommenen Steigungen bis 25 Promille sind bedenklich; beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit in hohem Maße. Vom militärischen Standpunkte muß die Beförderung von 1500 Achsen täglich nach jeder Richtung gefordert werden, um den durchlaufenden Verkehr der Transporte, welche von den südlichen Anschlußbahnen kommen, zu ermöglichen. Eventuell könnte man sich mit der von ungarischer Seite proponierten Einleitung von Zwillingszügen begnügen, obschon die Teilung der Züge stets mißlich bleibt.

Schließlich bezeichnen es Se. Exzellenz als höchst wünschenswert, daß die betriebstechnische Leitung der Linie von Debreczin bis Stryj zur tunlichsten Vereinfachung des Transportdienstes in eine Hand gelegt, d. h. einer Verwaltung übertragen werden.

Minister Baron Kemény führt au. an, daß sich die ung. Nord-Ost-Bahn um die Übernahme des Betriebes der Linie Munkács–Beskiden beworben hat und die Absicht besteht, ihr denselben zu übertragen. Die Betriebsführung auf dieser kurzen und mit Linien des ung. Staatseisenbahnnetzes nicht in Verbindung stehenden Eisenbahn durch den Staat wäre sehr prekär. Der Beginn des Baues von Munkács gegen den Tunnel (bis Zsolyva) ist nicht nur leicht in einigen Monaten durchführbar, sondern im gewissen Sinne sogar notwendig, um die Zufuhr des Baumaterials für die schwierige obere Strecke zu ermöglichen. Der Bau des Tunnels könnte dann eventuell in zweiter Linie erfolgen.

Minister Baron Pino führt zunächst an, daß die jüngsten, bei Tunnelbauten gewonnenen Erfahrungen den Se. Exzellenz dem Minister Baron

Kemény gegenüber gemachten Ausspruch der Ingenieure gerechtfertigt erscheinen lassen und daß, wenn keine ungünstigen Zufälle vorkommen, der Bau des 1600–1700 Meter langen Tunnels bei [den] Beskid[en] auch in zwei Jahren erfolgen kann. Se. Exzellenz haltet in erster Linie die Inangriffnahme der Tunnelarbeiten für notwendig.

Auf die von Sr. Exzellenz dem Reichskriegsminister und Sr. Exzellenz dem Chef des Generalstabes gemachte Bemerkung bezüglich der gleichzeitigen Inangriffnahme der im Tale liegenden Bahnstrecken übergehend, hebt Se. Exzellenz hervor, daß die auf galizischer Seite liegende zirka 40 Kilometer lange Strecke, ausgenommen im obersten kurzen Teile, keine Schwierigkeiten bietet, wenig Kunstbauten erfordert und innerhalb eines Jahres nach Ausarbeitung der Detailprojekte hergestellt werden kann, so daß – wenn diese Arbeiten erst im zweiten Baujahre beginnen, dieselben gleichzeitig mit dem Tunnel Ende 1885 vollendet sein können.

Ob es möglich sein wird, dieselben schon 1884 in Angriff zu nehmen, läßt sich jetzt nicht bestimmen, doch bezweifelt Se. Exzellenz, daß die nötigen Geldmittel mit Rücksicht auf die Finanzlage und die bedeutenden Summen, welche schon für den Bau der Eisenbahnen in Galizien angesprochen wurden, in der Gesamthöhe von 3 600 000 schon pro 1884 bewilligt werden. Dazu kommt noch die Schwierigkeit der Grundeinlösung, welche in der unteren Strecke bedeutende Zeit erfordert, während sie in der oberen Strecke von Skole an, wegen der dortigen großen Besitzungen leicht durchzuführen ist. Die Betriebsführung könnte in Anbetracht des großen Netzes (1000 km), welches Ende 1884 in Galizien in Staatsregie verwaltet wird, auch nur vom Staate erfolgen; die Übergabe des Betriebes dieser kurzen Linie an eine Privatgesellschaft wäre nicht zweckmäßig und auch nicht zu motivieren.

Wenn es der ungarischen Regierung genehm ist, würde die k. k. Regierung auch den Betrieb der Linie Beskiden–Munkács auf Grund eines im Sinne der ungarischen Gesetze abzuschließenden und Ungarn die tunlichsten Vorteile gewährenden Vertrages übernehmen. – Hiedurch würden für beide Teile die für die Einrichtung der Wechselstationen nötigen Auslagen erspart. Sollte jedoch die ungarische Regierung die Übergabe des Betriebes an die ung. Nord-Ost-Bahn vorziehen, so wäre Se. Exzellenz auch in diesem Falle geneigt, die tunlichsten Erleichterungen im Verkehr zu befürworten und die Wechselstation auf galizischem Boden anzulegen.

Schließlich führt Se. Exzellenz an, daß die unvermeidliche Anlage von Kurven mit geringem Halbmesser und die großen Steigungen (25 Promille) kein Hindernis bilden, um 1500 Achsen täglich in jeder Richtung (zusammen 60 fünfzigachsige Züge) durchzubringen.

Minister Baron Kemény betont auch die Gewährung tunlichster Erleichterungen im Betriebe, als im gegenseitigen Interesse gelegen, erörtert die Schwierigkeiten, wenn eine Bahn mitten im Gebirge aufhört und dort die Züge aufgelöst werden müssen, wodurch ein gegenseitiges Übergreifen der Züge

bedingt ist, spricht jedoch die Ansicht aus, daß die Frage des Betriebes gegenwärtig noch nicht entschieden werden könnte.³

Minister Graf Szapáry hebt hervor, daß gegenwärtig die erforderliche Bausumme noch nicht klar festgestellt ist, insbesondere ist nicht bekannt, wieviel der Tunnel und die einzelnen Bahnstrecken kosten werden; auch läßt sich in Anbetracht der mißlichen Finanzlage jetzt nicht angeben, welche Summe für den Bau pro 1884 bewilligt werden wird; es wäre daher die Frage, ob mit dem Baue des Tunnels oder jenem der unteren Strecke, oder mit beiden zugleich zu beginnen wäre, noch offen zu lassen.

Ministerpräsident v. Tisza erlaubt sich auf Grund der gehörten Ansichten den au. Antrag zu stellen, Se. Majestät geruhen bezüglich des Baues der Eisenbahnlinie Munkács–Stryj Ag. auszusprechen, daß beide Regierungen den Ausbau der ganzen Linie bis Ende 1885 – und die einheitliche Leitung des Betriebes tunlichst anstreben sollen.^b

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen den Antrag des ung. Ministerpräsidenten Ag. zu genehmigen und betonen insbesondere, daß der Termin Ende 1885 für den Ausbau der unteren leichten Strecken als der äußerste zu gelten hätte. Hierauf geruhen Se. Majestät zu fragen, was von der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bezüglich des Tunnelbaues in Aussicht genommen ist, dann ob die Detailprojekte schon in Angriff genommen wurden.

Minister Baron Pino erlaubt sich au. anzuführen, daß erst in der am 27. d. M. stattfindenden kommissionellen Beratung die Frage erörtert wird, welche Regierung den Ausbau des ganzen Tunnels gegen einen vom anderen Teile zu leistenden Pauschalbeitrag zu übernehmen hat. Da der Tunnel auf ungarischer Seite länger ist (1000 m.), so würde sich die Übernahme des Baues durch die ung. Regierung empfehlen; eventuell könnte jedoch auch die k. k. Regierung den Bau übernehmen. Die Ausarbeitung der Detailprojekte wurde begonnen.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen auf die Beratung des Baues der Eisenbahn Csácza–ungarisch-galizische Landesgrenze überzugehen und fragen den Minister Baron Kemény, welche Hindernisse der Erteilung der Konzession für diese Linie entgegenstehen.

Minister Baron Kemény führt au. an, daß die öster.-ung. Staatseisenbahngesellschaft sich um die Konzessionierung dieser Linie beworben hat, dieselbe jedoch nur als sekundäre Bahn bauen oder als integrierenden Teil der Waagtal-Bahn betrachtet wissen wollte. Das gem. Kriegsministerium hat gegen die bedeutenden Steigungen (25 Promille) als auch gegen den Bau dieser als Bahn erster Klasse in Betracht kommenden Linie – im Stile der Sekundärbah-

^b *Randbemerkung Tiszas* Ich glaube nicht, bis Ende 1885 gesagt zu haben, da ja immer von drei Jahren die Rede war, also füglich nur Ende 1886 als der letzte Termin angegeben werden konnte.

³ 33/MT. Ung.MR. v. 20. 11. 1883. 5. Die Eisenbahn Munkács–Stryj, OL., K. 27, Karton 37.

nen, Einsprache erhoben. Gegenwärtig sind die Schwierigkeiten behoben und glaubt Se. Exzellenz in der Lage zu sein, demnächst eine entsprechende Vorlage machen, °d. i. eine Gesetzesvorlage unterbreiten° zu können.

Minister Baron Pino führt an, daß sich die öster.-ung. Staatseisenbahngesellschaft verpflichtet hat, sobald sie die Konzession bekommt, die Linie um einen Monat früher als jene von Zwardón nach Saybusch herzustellen, was auch möglich ist, weil die Grundeinlösung auf ungarischer Seite keine Schwierigkeiten verursacht.

Chef des Generalstabes FML. Baron Beck betont die Wichtigkeit, diese Linie gleichzeitig mit der galizischen Transversalbahn dem Verkehr zu übergeben, um eine neue Aufmarschlinie zu gewinnen. Nach dem jetzigen Elaborat muß das 5. Korps (Preßburg) in Sillein auswaggoniert werden, was eine Verspätung von fünf-sechs Tagen im Aufmarsche verursacht. Die Vollen- dung dieser Linie wäre bis Oktober 1884 sicherzustellen.

Se. Exzellenz spricht weiters den Wunsch aus, die Leistungsfähigkeit der Kaschau-Oderberger Bahn in der kurzen Strecke Sillein-Csácza zu erhöhen. Die Kosten der hiezu nötigen Ausweichen in Kisuca sind unbedeutend. Die einheitliche Leitung des Betriebsdienstes auf der ganzen Linie Preßburg-Saybusch wäre ebenso wie bei der Linie Debreczin-Stryj geboten und könnte eventuell von der öster.-ung. Staatseisenbahngesellschaft übernommen werden. Der viermalige Wechsel in der Betriebsleitung auf dieser Linie (von Preßburg bis Sillein öster.-ung. Staatsbahn, dann bis Csácza Kaschau-Oderberger Bahn, weiters bis Zwardón wieder öster.-ung. Staatsbahn, schließlich Direktion der k. k. Staatsbahnen) wäre für den Transportdienst sehr erschwerend.

Se. k. u. k. apost. Majestät betonen, daß der häufige Wechsel in der Betriebsleitung hier noch auffallender ist als auf der Linie Debreczin-Stryj.

Minister Baron Pino. Die Herstellung eines Nebengleises in Kisuca zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kaschau-Oderberger Bahn in der Strecke Sillein-Csácza kann nur relativ unbedeutende Kosten verursachen. Dieselben Gründe, welche bezüglich des Betriebsdienstes auf der Linie Beskiden-Stryj angeführt wurden, sprechen auch hier für die Beibehaltung desselben durch den Staat. Der Reichsrat würde schwerlich einwilligen, daß von dem ausgebreiteten, dem Staate gehörigen Eisenbahnnetze in Galizien ein kleiner Teil an eine Privatgesellschaft übergeben werde.

Seine Exzellenz hat übrigens gehört, daß die öster.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft mit der Kaschau-Oderberger Bahn ein Abkommen wegen Mitbenützung der Strecke Sillein-Csácza getroffen hat, wodurch der Wunsch bezüglich des einheitlichen Betriebes bis Zwardón erfüllt wird. Beim Übergange nach Galizien und umgekehrt müßte man sich gegenseitig helfen und die Wechselstationen in Csácza und Saybusch bestimmen.

Minister Baron Kemény hat auch von dem Vertrage des öster.-ung. Staats mit der Kaschau-Oderberger Bahn und von den in Kisuca vorzu-

c-c *Einfügung Keménys.*

nehmenden Umgestaltungen gehört, wurde jedoch hievon amtlich noch nicht unterrichtet.

Se. k. u. k. apost. Majestät empfehlen, auch die in Rede stehende Bahnlinie unausgesetzt im Auge zu behalten und geruhen sodann den Minister Baron Kemény zu fragen, in welchem Stadium sich die beabsichtigte Konzessionierung der Linie Großwardein–Ērmihályfalva befindet.

Minister Baron Kemény kann bezüglich dieser Linie leider nichts Endgiltiges berichten. Das Konsortium, welches um die Konzessionierung geboten, konnte sich wegen der gegenwärtigen schlechten Geldverhältnisse nicht konstituieren, obschon sowohl von den Komitaten Bihar und Békés als auch von einzelnen Grundbesitzern Beihilfen in Aussicht gestellt wurden und der Gesellschaft auch die Hilfe des Staates (Vergütung der Postsendungen) zu Gute käme. Se. Exzellenz beabsichtigt das Möglichste zu tun, um dieser Gesellschaft unter die Arme zu greifen.

Chef des Generalstabes FML. Freiherr v. Beck motiviert die Notwendigkeit des Ausbaues der in Rede stehenden Linie durch das gegenwärtige Eisenbahndefilé Püspökladány–Debreczin, welches bei einem Aufmarsche gegen Norden sowohl von den über den Bahnknotenpunkt Szolnok dirigierten als auch von den aus Siebenbürgen kommenden Transporten benützt werden muß und nur die Beförderung von 1500 Achsen täglich gestattet. Entweder müßte die Leistungsfähigkeit dieser Strecke auf 3000 Achsen täglich erhöht oder die Bahn Großwardein–Ērmihályfalva gebaut werden, um zwei durchlaufende Aufmarschlinien schon vom äußersten Süden der Monarchie einerseits über Lupków nach Chyrów, andererseits über Munkács nach Stryj zu erhalten.

[II.] Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen den Chef des Generalstabes aufzufordern, die zu treffenden Vorbereitungen für den Bau von einfachen Feldbahnen in Galizien im Falle eines russischen Krieges zu erörtern.

Chef des Generalstabes FML. Freiherr v. Beck. Die Hauptschwierigkeit bei Einleitung von Operationen der modernen großen Armeen bildet die Sicherstellung der Verpflegung. Bei Bearbeitung der konkreten Kriegsfälle und namentlich jenes gegen Rußland gewinnt man immer mehr die Überzeugung, daß der Nachschub mit Fuhrwerk, welches in der erforderlichen großen Zahl kaum aufzutreiben sein wird, stets prekär bleibt, und daß gleich nach Beginn der Operationen der Bau von einfachen Feldbahnen zu Nachschubzwecken in Aussicht genommen werden muß.⁴ Diese können vom Eisenbahnregimente, wenn keine besonderen Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind, wohl in relativ kurzer Zeit gebaut werden, doch stehen der Kriegsverwaltung nicht die Mittel zu Gebote, um schon im Frieden das Fahrmaterial vorrätig zu halten. Es müßte daher auf das vorhandene Material für Rollbahnen, welches in größerer Menge nur bei den Bauunternehmern zu finden ist, gegriffen werden. Die Schwierigkeiten, es von weitem an den Bedarfsort zu transportieren, ma-

⁴ Vortrag des Chefs des Generalstabes v. 29. 4. 1883 hinsichtlich des Aufmarschelaborates für den Kriegsfall gegen Rußland, KA., MKSM. 69-2/1-3 ex 1883.

chen es wünschenswert, dasselbe in der Nähe des Aufmarschraumes bereitzustellen.

In Preußen ist die eventuelle Übergabe derlei Materials an die Militärverwaltung gesetzlich geregelt; auch werden größere Privatbesitzer zur Anlage von Rollbahnen, welche den mannigfachen industriellen Zwecken dienen, animiert.

Die Anlage von Feldbahnen für den Verkehr mit normalen Locomotiven ist in Anbetracht der größeren Leistungsfähigkeit wohl vorteilhafter, doch können Fälle eintreten, wo namentlich in Rücksicht der raschen Herstellung auf die Anlage von Rollbahnen gegriffen werden muß. Es wäre daher höchst wünschenswert, wenn Erhebungen gepflogen würden, was an derlei Material vorhanden ist, und zu erwägen, in welcher Weise es im gegebenen Falle den militärischen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte.

Minister Baron Pino ist bereit, die nötigen Erhebungen zu machen, welche leicht zu bewerkstelligen sind. Die Brauchbarkeit dieses Materials ist zweifellos, nur besteht die Schwierigkeit, es an den Bedarfsort zu transportieren.

Ministerpräsident v. Tisza bemerkt, daß bei den Erhebungen behutsam vorgegangen werden müßte, um nicht Stoff zu alarmierenden Kriegsgerüchten zu geben und erklärt nach einer kurzen Debatte, daß diese Erhebungen gepflogen werden können.

[III.] Se. k. u. k. apost. Majestät ordnen Ag. an, daß über diesen Gegenstand Studien anzustellen seien, und fordern den Reichskriegsminister auf, den Stand der Verhandlungen bezüglich des neuen Pferdestellungsgesetzes darzulegen.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt. Infolge Ah. Auftrages wurden die Beratungen über den neuen Entwurf des Pferdestellungsgesetzes fortgesetzt und zunächst mit der ung. Regierung folgende Stilisierung des § 3, welcher von der Repartition des Pferdekongingentes auf die Militärterritorialbezirke handelt und in Verbindung mit dem § 4 das Wesen des neuen Entwurfes ausmacht, vereinbart:

„Alle in einem Militärterritorialbezirke zu mobilisierenden Truppen des gemeinsamen Heeres haben die Pferde grundsätzlich aus demselben Territorialgebiete zu erhalten.

Im Falle der Pferdebedarf eines Militärterritorialbezirkes dessen Leistungsfähigkeit (§ 4) übersteigt, so ist die unbedeckte Quote aus einem benachbarten Militärterritorialbezirke beizustellen, dessen Leistungsfähigkeit durch den Bedarf seiner eigenen Truppen nicht erschöpft wurde, nötigenfalls ohne Rücksicht darauf, ob dieser Militärterritorialbezirk demselben Staatsgebiete angehört oder nicht. Hiernach ist die Repartition des Pferdebedarfes für das gemeinsame Heer auf die beiden Reichshälften vom gemeinsamen Kriegsminister und den beiderseitigen Ministern für Landesverteidigung festzusetzen.

Der Pferdebedarf der Landwehr ist auf Basis ihrer Territorialeinteilung nach dem analogen Verfahren innerhalb des eigenen Staatsgebietes zu decken. Die Adrepartition des Pferdebedarfes der Landwehr obliegt dem Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem Kriegsminister.“

Da diese Stilisierung vom k. k. Ministerium nicht angenommen wurde, hat das Reichskriegsministerium einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der von der k. k. Regierung zwar angenommen, dagegen wieder vom ungarischen Ministerium abgelehnt wurde, so daß man gegenwärtig vor einer ungelösten Aufgabe steht.

Bei Feststellung des Pferdeassentplanes für das Jahr 1884 hat das k. k. Landesverteidigungs- und das k. k. Ackerbauministerium die weitgehendsten Konzessionen gemacht, um die geringste Verschiebung von Pferden zu ermöglichen; auch die kgl. ung. Regierung hat ein Virement zwischen Reit- und Zugpferden gestattet, wodurch sehr günstige Verhältnisse für die Augmentierung des Pferdestandes im Mobilisierungsfalle geschaffen wurden (es werden nur 5000, früher 10 000 Pferde verschoben). Bedenklich bleibt es aber, daß diese Konzessionen eben nur für das Jahr 1884 Geltung haben. Da keine Hoffnung vorhanden ist, bezüglich des neuen Gesetzes in nächster Zeit eine Vereinbarung zu erzielen, so wären im Interesse der Stabilität der Mobilisierungsarbeiten die gleichen Konzessionen auch für das Jahr 1885 zu machen.

Der vom Reichskriegsministerium neu verfaßte Paragraph 3 des Entwurfes enthält im wesentlichen dasjenige, das schon früher vom ungarischen Ministerium angenommen wurde. Derselbe lautet:

„Die Ermittlung derjenigen Anzahl von Pferden, deren Abstellung aus jedem Militärterritorialbezirke erforderlich ist, erfolgt durch den gemeinsamen Kriegsminister mit Rücksicht auf die möglichste Raschheit und Zweckmäßigkeit der Mobilisierung des Heeres und auf die Leistungsfähigkeit der Militärterritorialbezirke.

Hiernach ergibt sich der Pferdebedarf, welcher einerseits auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, andererseits auf die Länder der ungarischen Krone anzurepartieren ist.

Der Pferdebedarf der Landwehr ist stets auf Grund ihrer Territorialeinstellung innerhalb des eigenen Staatsgebietes zu decken.“

Soweit sich Se. Exzellenz aus den stattgehabten Verhandlungen ein Urteil bilden konnte, so scheint der Hauptgrund der Nichtannahme des neuen Entwurfes seitens der ungarischen Regierung darin zu liegen, daß diese nicht gesonnen ist, dem Reichskriegsministerium ein Pleinpouvoir bei Ermittlung der in einem Militärterritorialbezirke abzustellenden Anzahl von Pferden einzuräumen und dieselbe im Einvernehmen mit dem Honvéd- und Ackerbauministerium durchgeführt wissen will, während das k. k. Landesverteidigungsministerium sich bereit erklärt, diese Ermittlung ausschließlich dem Reichskriegsministerium zu überlassen. Wenn keine Aussicht vorhanden wäre, auf Basis des letzten Entwurfes eine Vereinbarung zu erzielen, so müßte eventuell auf den ersten Antrag zurückgegriffen werden.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb erlaubt sich vorbehaltlich der Schlußfassung der k. k. Regierung au. anzuführen, daß dieselbe auch in künftigen Jahren bereit sein wird, die bei Feststellung des Pferdeassentplanes pro 1884 gemachten Konzessionen zuzugestehen, weil das jetzige Gesetz eine derartige Interpretation zuläßt. Die zum Zwecke der

tunlichsten Herabminderung der Pferdeverschiebungen gemachten Konzessionen bestehen darin, daß die Repartition der Pferdekongente auf die einzelnen Kronländer ^dmit tunlichster Rücksicht^d der Ordre de bataille und die Subrepartition auf die Stellungsbezirke derart erfolgte, daß die für die Pferdeaugmentierung günstig gelegenen ^ein 1. Linie – und wonötig^e bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit belastet wurden.

Betreffend den vom Reichskriegsministerium verfaßten letzten Entwurf eines neuen Pferdestellungsgesetzes führt Se. Exzellenz an, daß er demselben über Ermächtigung der k. k. Regierung zugestimmt hat, weil darin dem in allen anderen Staaten befolgten Prinzip, wonach nur die Heeresverwaltung eine den militärischen Interessen entsprechende Repartition des Pferdekongentes vornehmen kann –, Rechnung getragen wird. Der Paragraph 3 des Entwurfes sagt auch, daß die Entwicklung der aus jedem Militärterritorialbezirke abzustellenden Anzahl von Pferden mit Rücksicht auf die möglichste Raschheit und Zweckmäßigkeit der Mobilisierung des Heeres und auf die Leistungsfähigkeit der Militärterritorialbezirke zu erfolgen hat, es werden somit sowohl die militärischen als auch die volkswirtschaftlichen Interessen berücksichtigt.

Andererseits wird auch dem Landesverteidigungsminister die Gelegenheit geboten, auf die Pferderepartition Einfluß zu nehmen, weil er mit der Durchführung des Gesetzes betraut wird. Dessen Einflußnahme in § 3 zum Ausdruck zu bringen, wäre in politischer Beziehung nicht vorteilhaft, ^fweil dann schon der erste Entwurf des Pferdeassentplanes nicht ohne weitläufiger Einvernahme beider Landesverteidigungsminister^f zustande gebracht werden könnte. Es kann jedoch den Entwurf prüfen und wenn dieser gesetzlich unbegründet wäre, die Durchführung verweigern.

FML. Freiherr v. Fejérváry führt zunächst au. an, daß der ungarischen Regierung die Wahrung der militärischen Interessen ebenso sehr am Herzen gelegen ist und daß sie auch den bisher gestellten Anforderungen bezüglich der Pferderepartition bereitwilligst entsprochen hat.

Nach Durchführung der Reorganisation der Armee auf Grund des Territorialsystems⁵ hat sich im militärischen Interesse das Bedürfnis eingestellt, den Pferdebedarf der einzelnen Korps im Mobilisierungsfalle tunlichst im betreffenden Territorialbezirke aufzubringen. Dies involviert eine Änderung des bisherigen Pferdestellungsgesetzes,⁶ weil in diesem der Repartitionsschlüssel genau festgesetzt ist. Bei Änderung dieses, sowie überhaupt jedes Gesetzes erscheint es zweckmäßig, die Änderungen auf das möglichst geringste Maß zu reduzieren. Der mit dem neuen Gesetze beabsichtigte Zweck wird durch den von der

^{d-d} *Einfügung Welsersheimbs.*

^{e-e} *Einfügung Welsersheimbs.*

^{f-f} *Korrektur Welsersheimbs aus weil schon der erste Entwurf des Assentplanes nicht ohne dessen Einvernahme.*

⁵ HLÁVAČ, Die Armeereorganisation der Jahre 1881–1883 238–275.

⁶ *In Österreich das Gesetz vom 13. April 1873, in Ungarn der GA. XX vom Jahr 1873.*

ungarischen Regierung proponierten und auch vom gemeinsamen Kriegsministerium akzeptierten Entwurf vollständig erreicht, indem die territoriale Pferdeaugmentierung als Grundsatz aufgestellt wird und etwa nötige Aushilfen von den nächstgelegenen, noch leistungsfähigen Territorialbezirken ohne Rücksicht auf die Staatsgebiete beizustellen sind. In der vom gemeinsamen Kriegsministerium zuletzt proponierten Fassung würde die Durchbringung des Entwurfes bei der ungarischen Legislative auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Vorbereitungen zur Pferdestellung die Landesregierung zu treffen hat.

Ministerpräsident v. Tisza erlaubt sich au. hervorzuheben, daß der vom gemeinsamen Kriegsministerium zuletzt proponierte Entwurf, wonach dieses Ministerium die Anzahl der aus jedem Militärterritorialbezirke auszuhebenden Pferde zu ermitteln hätte, demselben eine Art der Exekutive einräumen und somit eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes involvieren würde.

Der zweite wesentliche Unterschied zwischen diesem und dem von der ungarischen Regierung proponierten Entwürfe besteht darin, daß in ersterem die Grenze der Leistungsfähigkeit (85 % der kriegsdiensttauglichen Pferde) nicht aufgenommen ist. Se. Exzellenz glaubt auch, daß mit dem von der ung. Regierung proponierten Entwürfe der Zweck vollständig erreicht wird.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu fragen, ob die bei der Pferderepartition pro 1884 gemachten Konzessionen von der ungarischen Regierung auch weiterhin zugestanden werden.

FML. Freiherr v. Fejérváry führt au. an, daß dagegen bis zum Zustandekommen des neuen Gesetzes keine Schwierigkeiten obwalten.

Ministerpräsident v. Tisza weist auf die Angriffe seitens des Parlaments hin, wenn Verfügungen getroffen werden, die nicht ausdrücklich im Gesetze begründet sind, erklärt aber, daß nachdem der neue Gesetzentwurf vor dem nächsten Herbste nicht eingebracht werden kann, kein Hindernis besteht, die Pferderepartition pro 1885 nach den gleichen Grundsätzen wie pro 1884 zu treffen. Jedenfalls müßte man im kommenden Sommer über den neuen Gesetzentwurf schlüssig werden.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt proponiert [§]für den Fall, als die ung. Regierung die Ingerenz des Landesverteidigungsministers aus parlamentarischen Rücksichten für unabweislich erklären sollte, und unter der Voraussetzung, daß die Textierung der anderen §§ im Entwurfe der Novelle zum Pferdestellungsgesetze angenommen wird,[§] eine neue Fassung des § 3 des Pferdestellungsgesetzentwurfes, wonach die Ermittlung der aus jedem Militärterritorialbezirke abzustellenden Anzahl von Pferden mit Rücksicht auf die möglichste Raschheit und Zweckmäßigkeit der Mobilisierung des Heeres und auf die Leistungsfähigkeit der Militärterritorialbezirke vom Reichs- (gemeinsamen) Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsminister zu erfolgen hätte. Se. Exzellenz glaubt, daß dieselbe der Auffassung der ung. Regierung entsprechen dürfte.

^{§-§} Einfügung Bylandt-Rheidts.

Auch die Grenze der Leistungsfähigkeit mit 85 % der kriegsdiensttauglichen Pferde könnte im Gesetzentwurfe aufgenommen werden. Das Reichskriegsministerium hat nie die Absicht gehabt weiterzugehen. Se. Exzellenz spricht die Hoffnung aus, daß sich die Differenzen beheben lassen.

Se. k. u. k. apost. Majestät weisen auf die zahlreichen, resultatslosen Kommissionsverhandlungen hin, fordern die gemeinsamen Minister auf, diese Angelegenheit im Auge zu behalten, damit die vorhandenen Differenzen im Wege der persönlichen Besprechung der Minister endlich ausgetragen werden, und geruhen Ag. zu eröffnen, daß die pro 1884 zugestandenen Konzessionen der Pferderepartition vorbehaltlich der Schlußfassung im Ministerrate auch pro 1885 in Aussicht zu nehmen sind.

[IV.] Sodann geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät den Reichskriegsminister aufzufordern, den Stand der Verhandlungen bezüglich des Kriegsleistungsgesetzes zu skizzieren.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt. Nach vieljährigen kommissionellen Verhandlungen wurde der Entwurf eines Kriegsleistungsgesetzes samt Durchführungsbestimmungen sowie eine Verordnung verfaßt, welche im Mobilisierungsfalle dann zu verlautbaren wäre, wenn bis dahin das Gesetz noch nicht zustande gebracht sein sollte. Diese Entwürfe wurden an die Regierungen zur Begutachtung geleitet.

Beim Wiederzusammentritt der Kommission hat der Vertreter der ungarischen Regierung erklärt, daß dieser Entwurf von derselben nicht angenommen werden kann, und betonte, daß das Gesetz selbst kürzer verfaßt und das Schwergewicht in den Durchführungsbestimmungen gelegt werden müßte. Er produzierte auch einen in diesem Sinne von ihm selbst verfaßten Entwurf, in dem auch einzelne Ausdrücke, welche bei der Legislative Bedenken wachrufen konnten, wie z. B. „Requisition“, eliminiert waren.

Die Kommission hat nun diesen Entwurf zur Basis ihrer Verhandlungen genommen und wurde er nach stattgehabter Durchführung neuerdings an die beiderseitigen Regierungen zur Abgabe der Wohlmeinung geleitet. Die Antwort der k. k. Regierung ist schon eingetroffen. Die geltendgemachten Bedenken laufen der Hauptsache nach dahin aus, daß dieser Entwurf unvollständig sei und daher auf jenen vom Jahre 1878 zurückgegriffen werden müßte.⁷ Namentlich hat das k. k. Justizministerium den von ungarischer Seite beantragten Modus der Liquidation perhorresziert. Von der ungarischen Regierung ist auf diesen Entwurf noch keine Antwort eingelangt.

Ministerpräsident v. Tisza muß sich selbst beschuldigen, erlaubt sich aber au. auf die in jüngster Zeit in so außerordentlichem Maße anderswie in Anspruch genommene Tätigkeit der ungarischen Regierung hinzuweisen, welche es nicht gestattete, sich mit diesem Entwurfe bisher eingehend zu befassen.

⁷ WAGNER, Geschichte des k. k. Kriegsministeriums Bd. 2, 178.

Die Wohlmeinungen der ungarischen Ministerien sind beim ungarischen Landesverteidigungsministerium eingetroffen und hofft Se. Exzellenz, diesen Entwurf im Monate Dezember, zu welcher Zeit ruhigere Tage eintreten dürften, einer eingehenden Beratung unterziehen zu können.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu fragen, was dann geschehen soll.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt erkennt an, daß das in Rede stehende Gesetz tief einschneidender und drakonischer Natur sei, aber ein Zustandekommen desselben muß als sehr erwünscht bezeichnet werden, weil sonst im Frieden keine entsprechenden Vorbereitungen für den Kriegsfall getroffen werden können. Speziell weist Se. Exzellenz auf die in Galizien bezüglich der Führenbeistellung erforderlichen Vorbereitungen hin, welche umfassende Erhebungen notwendig machen. Die Verlautbarung von Bestimmungen, welche keine Gesetzeskraft haben, bleibt immer sehr mißlich. Am schwierigsten dürfte eine Vereinigung der Ansichten bezüglich der Liquidationsfrage zu erzielen sein.

Chef des Generalstabes FML. Freiherr v. Beck betont auch, daß namentlich die Repartition und Disponierung der im Kriegsfall gegen Rußland für Nachschubzwecke massenhaft erforderlichen Fuhrwerke (100 000) schon im Frieden entsprechende Vorarbeiten bedingt, und daß bei Mangel einer gesetzlichen Grundlage die getroffenen Bestimmungen leicht auf Widerstand stoßen können. In anderen Staaten bestehen schon seit zehn Jahren Kriegsleistungsgesetze; auch wir müssen eine gesetzliche Grundlage haben, um solche Vorbereitungen treffen zu können, die im Kriegsfall einen raschen, geordneten Aufmarsch der Armee und damit im Zusammenhange den möglichst frühen Beginn der Operationen sicherstellen.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb führt an, daß der Gesetzentwurf zunächst im Einvernehmen der drei militärischen Ministerien festzustellen, den anderen Ministerien zur Begutachtung zu übergeben und die Beseitigung der auftauchenden Differenzen in einem gemeinsamen Ministerrate anzustreben wäre. Hauptsache bleibt, je früher eine Einigung über den Entwurf zwischen den beteiligten Ministerien herbeizuführen, um auf Basis dessen die Durchführungsbestimmungen ausarbeiten zu können.

Die Einbringung des Gesetzentwurfes bei der Legislative könnte einem günstigen Zeitpunkte vorbehalten werden, da es sehr fraglich erscheint, ob dieses Gesetz, in welchem die militärischen Anforderungen den von der Legislative hauptsächlich vertretenen volkswirtschaftlichen Interessen gegenüberstehen, in Friedenszeiten zustande gebracht werden könnte. Andererseits ist es schwer, im Frieden ohne gesetzlicher Basis die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Se. Exzellenz glaubt aber, daß eine solche bezüglich der Führenbeistellung in dem *Regulatio* vom Jahre 1782 zu finden ist.⁸ Ob dasselbe auch für Ungarn

⁸ Regulament für das kaiserlich-königliche Militair Verpflegs-Fuhrwesen-Corps. Wien, gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattner, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern 1782. KA., Militärpresse Nr. 406/1.

Gesetzeskraft hat, kann Se. Exzellenz nicht ermessen. In diesem Regulative sind auch die Ersatzleistungen vorgezeichnet, welche, den damaligen Verhältnissen angepaßt, wohl minimaler Natur sind, aber im administrativen Wege geregelt werden könnten.

Die statistischen Daten bezüglich der Fuhrwerke wurden schon gelegentlich der letzten Volkszählung gesammelt und werden bei der künftigen Volkszählung in noch zweckmäßiger Weise eingeholt werden. Es unterliegt keinem Anstande, die Fuhrrepartition jetzt schon einzuleiten, was auch in der vom k. k. Landesverteidigungs- an das Reichskriegsministerium gerichteten Zuschrift zum Ausdrucke gebracht wurde.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt kennt das Regulative im Jahre 1782 nicht, kann sich daher darüber nicht aussprechen. Wenn auch das Kriegsleistungsgesetz nicht eingebracht werden kann, wäre eine Einigung über den Entwurf ehebaldigst zu erzielen, damit die Durchführungsverordnung festgestellt werde.

Ministerpräsident v. Tisza will das Zustandekommen des Gesetzes nicht hinüberschieben. Schon der schwierige Stand, welchen die Regierung anlässlich der Okkupation Bosniens bezüglich der Fuhrbeistellung gegenüber dem Parlamente hatte, macht den Wunsch erklärlich, die Kriegsleistungen gesetzlich zu regeln; nur wären die Anforderungen nicht höher als unbedingt notwendig, dann bloß solche zu stellen, die tatsächlich geleistet werden können. Se. Exzellenz kennt nicht die Details des Entwurfes, kann sich daher jetzt darüber nicht aussprechen.

Se. k. u. k. apost. Majestät nehmen zur Ag. Kenntnis, daß nunmehr die Verhandlungen bezüglich des Kriegsleistungsgesetzes wieder in Gang kommen, und geruhen Ag. zu eröffnen, daß nach Einlangen der Antwort der ungarischen Regierung dieselben mit der Absicht, ein Resultat zu erreichen, weiterzuführen sind. Die Regelung der Kriegsleistungen auf gesetzlichem Boden ist jedenfalls vorzuziehen.

FML. Freiherr v. Fejérváry erlaubt sich noch au. auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche durch die Fuhrbeistellung sich bei der gleichzeitig vorzunehmenden Pferdestellung ergeben können.

Chef des Generalstabes FML. Freiherr v. Beck führt an, daß von den im Kriegsfall gegen Rußland anfänglich erforderlichen 100 000 Fuhrn nur 13 000 auf Oberungarn anrepartiert wurden, der Rest auf Galizien, Mähren und Schlesien entfällt.⁹

In Oberungarn, da infolge des kleinen Pferdeschlages ohnehin nur wenig kriegsdiensttaugliche Pferde zur Stellung gelangen, können demnach in dieser Richtung keine besonderen Anstände vorkommen, ^hum so weniger als die Fuhrabstellung in Oberungarn erst nach beendeter Pferdestellung erfolgen wird.^h Im übrigen könnte diesbezüglich ein entsprechender Modus vereinbart werden.

^{h-h} *Einfügung Becks.*

⁹ *Siehe Anm. 4.*

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu eröffnen, daß eben weil Schwierigkeiten vorausgesetzt werden, im Frieden die Frage wohl erwogen und entsprechende Maßnahmen in Aussicht genommen werden müssen, damit die Pferdestelle durch die Fuhrenbeistellung nicht gestört werde.

[V.] Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen sodann auf die Beratung des Landsturmgesetzes überzugehen.

Ministerpräsident Graf Taaffe. Im Schoße des k. k. Ministeriums wurden die Beratungen über das Landsturmgesetz gepflogen und ein Entwurf vereinbart. Nachdem jedoch durch die Bestimmungen desselben der § 5 des Wehrgesetzes alteriert wird und eine Änderung des letzteren nicht einseitig vorgenommen werden kann, ist die k. k. Regierung in Verbindung mit der kgl. ung. Regierung getreten, um ein Einverständnis zu erzielen.

Se. Exzellenz erlaubt sich, sowohl die von ihm an den kgl. ung. Ministerpräsidenten gerichtete Zuschrift als auch die von letzterem eingelangte Antwort vorzulesen. Der wesentliche Inhalt der ersteren lautet:

Die k. k. Regierung hat die Einbringung eines Landsturmgesetzes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg in der nächsten Session in Aussicht genommen und übermittelt den Entwurf desselben samt der für den internen Gebrauch bestimmten Begründung. Sie fühlt sich verpflichtet, vorher das Einvernehmen mit der kgl. ung. Regierung, insofern das Gebiet gemeinsamer Angelegenheiten berührt wird, zu pflegen.

Durch die ausgesprochene Ausdehnung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht auf den Landsturm werden die Bestimmungen des § 5 des Wehrgesetzes berührt, wo für den Fall der Beschließung eines Gesetzes über den Landsturm derselbe nur aus Freiwilligen gestattet wird, die weder dem Heere noch der Landwehr angehören.

Indem derart eine prinzipielle Bestimmung des Wehrgesetzes aufgehoben würde, letzteres im Sinne des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie nach gleichen, fallweise zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln ist, so wird in Anbetracht der dringenden Gründe, welche schon in der unter Ag. Vorsitze am 4. Februar d. J. stattgehabten Konferenz¹⁰ zur Sprache kamen, um die Erklärung des Einverständnisses der kgl. ung. Regierung gebeten, daß die im § 5 des Wehrgesetzes statuierte Beschränkung des Landsturmes auf den Grundsatz der Freiwilligkeit durch weitere gesetzliche Bestimmungen faktisch aufgehoben werde, zu welchem Behufe jeder der beiden Regierungen freie Hand vorbehalten bliebe.¹¹

Die auf diese Zuschrift eingelangte Antwort des ung. Ministerpräsidenten lautet im wesentlichen:

Bei Besprechung dieser Angelegenheit im ung. Ministerrate konnte vor allem

¹⁰ Siehe Anm. 2.

¹¹ MAGYAR TÖRVÉNYTÁR 1836–1868, 470.

der Umstand nicht übersehen werden, daß im Sinne des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten in jenen Fällen, wo es sich um die Feststellung oder Abänderung des Wehrsystems handelt, beide Ministerien nach vorheriger Vereinbarung einen auf gleichen Prinzipien beruhenden Entwurf den Legislativen vorzulegen haben.

Auch der Umstand fiel nicht außer acht, daß durch den Entwurf tatsächlich eine Abänderung der prinzipiellen Bestimmungen des Wehrgesetzes beabsichtigt wird.

Bei dieser Sachlage und im Hinblick, daß die kgl. ung. Regierung wenigstens in der gegenwärtigen Sessionsperiode überhaupt nicht bestimmt werden könnte, in Angelegenheit der allgemeinen Landsturmpflicht einen Gesetzentwurf einzubringen, wäre zu erwägen, ob es angezeigt erscheint, einen vom § 5 des Wehrgesetzes abweichenden Entwurf einseitig der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, wobei noch berücksichtigt werden müßte, daß die ung. Regierung die erwünschte Zustimmung nur in dem Falle geben könnte, wenn sie hiezu von der Legislative ermächtigt würde.

Wenn die k. k. Regierung dessenungeachtet auf dem geäußerten Wunsche beharrt, ist die ung. Regierung zwar bereit, die Erwirkung dieser Ermächtigung im ung. Reichstage zu versuchen, doch auch in diesem Falle scheint die Erwägung dringend geboten, ob es im allgemeinen zweckmäßig wäre, wegen dieser Frage eine die Wehrkraft berührende staatsrechtliche Debatte hervorzurufen, welche voraussichtlich sowohl im ungarischen als im österreichischen Parlament auftauchen dürfte.

Ministerpräsident v. Tisza könnte nur das in der Zuschrift Angeführte wiederholen.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen Ag. zu äußern, daß wenn in dieser Angelegenheit nichts geschieht, die ung. Regierung eine große Verantwortung auf sich ladet.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb hätte vom militärischen Standpunkte nur den einen Wunsch, daß in der Wehrfrage im ganzen Gebiete der Monarchie nicht nur nach gleichen Prinzipien, sondern auch nach gleichen Tatsachen vorgegangen werde.

ⁱIn der praktischen Ausführung des Ausgleichsgesetzes wurden indes die Maßnahmen bezüglich der Landwehr und des Landsturmes, insofern durch dieselben die Bestimmungen des Wehrgesetzes nicht tangiert werden, in beiden Reichshälften ^jvon Hause aus^j durch die betreffenden Regierungen selbständig durchgeführt. Bezüglich des Landsturmes enthält das Wehrgesetz nur die Bestimmung, daß er ^kdurch ein besonderes Gesetz zu regeln und diesfalls nur^k aus solchen Freiwilligen zu bilden sei, welche weder dem stehenden Heere noch der Landwehr angehören. In welchem geringem Maße auf solche Freiwillige zu rechnen ist, haben die gemachten Erfahrungen genügend dargetan.

i-i *Korrektur Welsersheimbs aus* Im Sinne des Ausgleichsgesetzes wurden.

j-j *Einfügung Welsersheimbs.*

k-k *Einfügung Welsersheimbs.*

Die Stärkung der Wehrmacht durch entsprechend organisierte Landsturmformationen ist unerlässlich geworden und wurde schon in der im Jahre 1880 unter Vorsitz Sr. kais. Hoheit des Generalinspektors des Heeres FM. Erzherzog Albrecht stattgehabten Enquete-Kommission die Notwendigkeit eines obligatorischen Landsturmgesetzes hervorgehoben. Zur Zeit als das Wehrgesetz in Angriff genommen wurde, erschien die Bildung entsprechender Landsturmformationen weniger dringend als heute. Seither sind in der Organisation der Wehrmacht anderer Staaten bedeutende Fortschritte geschehen. Folgende Daten mögen dartun, wie weit dieselbe gediehen:

a) Stehendes Heer

Österreich-Ungarn	894 000 Mann (inkl. Ersatzreserve)
Rußland	2 654 000 Mann (Inkl[usive] Reichswehr u. d[ie] R[eserve])
Deutschland	1 890 000 Mann
Frankreich	1 936 000 Mann
Italien, welches um 12 Millionen weniger Einwohner als Ö.-U. hat,	720 000 Mann

b) Landwehr bzw. Territorialarmee

Österreich-Ungarn	372 000 Mann
Rußland	– (inbegriffen bei a)
Deutschland	645 000 Mann
Frankreich	745 000 Mann
Italien	300 000 Mann

c) Landsturm bzw. Reserveterritorialarmee

Österreich-Ungarn (nur in Tirol, ohne Wert. Ungarn zwar Gesetz, aber keinen Landsturm)	
Rußland	7 600 000 Mann
Deutschland	1 800 000 Mann
Frankreich	714 000 Mann
Italien	1 300 000 Mann

Diese Inferiorität der Gesamtzahl unserer Streitkräfte macht es notwendig, Flanken und Rücken der Armee durch territoriale Formationen zu decken, wenn dieselbe im offenen Felde Chancen erringen soll. Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn man speziell die Wehrverhältnisse in Rußland näher betrachtet. In Russisch-Polen sind so viele Truppen disloziert, daß deren Stärke dem Friedensstande der ganzen öster.-ung. Armee inklusive der Landwehren, bzw. im Mobilisierungsfalle der Kriegsstärke unserer gesamten Streitkräfte gleichkommt. Speziell sind zahlreiche Regimenter der im ganzen aus 150 000 Mann bestehenden, mit Gewehren ausgerüsteten und für das Feuergeschehen ausgebilde-

ten Kavallerie dicht an unserer Grenze disloziert und können 24 Stunden nach Eröffnung der Feindseligkeiten das nächste Gebiet in Galizien überschwemmen.

Von dem nach Gouvernements gegliederten Landsturm ist die erste Linie de facto ausgerüstet. Angesichts dieser Verhältnisse hat sich Se. Exzellenz vielfach mit der Frage beschäftigt, was zur Stärkung unserer Wehrmacht geschehen kann.

Was nun in erster Linie das stehende Heer anbelangt, so hätten zunächst Se. Exzellenz der Reichskriegsminister und Se. Exzellenz der Chef des Generalstabes zu beurteilen, ob eine Stärkung desselben unter den obwaltenden Verhältnissen möglich ist. Jedenfalls erscheint dieselbe sehr fraglich, wenn erwogen wird, daß die Stärke des stehenden Heeres durch das Wehrgesetz fixiert ist, die Verhandlungen anlässlich der Wehrgesetznovelle vom Jahre 1882 aber dargetan haben, daß deren Bestimmungen die Summe des überhaupt Erreichbaren enthalten und daß manches Wünschenswerte unerfüllt bleiben mußte; schließlich daß keine Aussicht auf eine Vermehrung des Budgets vorhanden ist.

Auf die Verhältnisse der Landwehr übergehend, führt Se. Exzellenz zunächst an, daß durch das letzte Gesetz insoferne freie Bahn geschaffen wurde, als die Organisation innerhalb der bewilligten Mittel und des Standes ausschließlich Sr. Majestät vorbehalten ist. Eine bedeutende Vermehrung des Standes ist durch die beschränkte¹ Dienstzeit ausgeschlossen und enthält hiemit auch die Frage, ob im gegebenen Rahmen eine Stärkung der Landwehr möglich ist. Doch wenn auch genügend Leute zur Verfügung stünden, was eine Verlängerung der Dienstpflicht in der Landwehr voraussetzen würde, so ist mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates keine Aussicht vorhanden, die zur Kreierung der Kadres, Beschaffung der Ausrüstung etc. nötigen Mittel zu erlangen; auch würde der schon jetzt fühlbare Mangel an Offizieren in noch höherem Maße zur Geltung kommen.

Auf Grund dieser Erwägungen ist Se. Exzellenz zu der Überzeugung gelangt, daß eine Stärkung der Wehrmacht unter den gegebenen Verhältnissen nur durch die Schaffung eines obligatorischen Landsturmes möglich ist. Insbesondere ist die Organisierung desselben in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sehr dringend, weil diese an die militärischen Großstaaten grenzen. Se. Exzellenz hat daher alles aufgeboten, um einen entsprechenden Gesetzentwurf zustande zu bringen und bittet nur die ungarische Regierung, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 5 des Wehrgesetzes, die formelle Einbringung desselben zu ermöglichen.

Die ungarische Regierung hegt die Besorgnis, daß dadurch eine weitgehende Debatte in staatsrechtlichen Fragen hervorgerufen würde. Se. Exzellenz kann diese Besorgnis nicht teilen, da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Abänderung gesetzlicher Bestimmungen, sondern nur die Aufhebung eines Prinzips handelt, damit jede der beiden Reichshälften die Angelegenheit des Landsturmes selbständig ordnen könne.

¹ *Korrektur Welsersheimbs aus kurze.*

Jedenfalls wird die Stellung der k. k. Regierung, welche in dieser Angelegenheit die Initiative ergreift, dem Parlamente gegenüber eine schwierigere sein als jene der ungarischen Regierung. Zur ehebaldigsten Zustandbringung des so dringend gewordenen Landsturmgesetzes ist die Unterstützung der ung. Regierung, um die Se. Exzellenz bittet, und die Unterstützung militärischer Autoritäten, bei welchen sich die Abgeordneten in ähnlichen Fällen Rat zu holen pflegen, unbedingt notwendig.

Ministerpräsident v. Tisza kann auch nach dem Gehörten nur die in der Zuschrift an den k. k. Ministerpräsidenten ausgedrückte Ansicht wiederholen und bezeichnet es als wichtig, daß das im Ausgleichsgesetze ausgesprochene Prinzip, wonach Bestimmungen des Wehrgesetzes in beiden Reichshälften nur nach gleichen Grundsätzen abgeändert werden können, aufrechterhalten bliebe. Trotz dieser Bedenken hat jedoch Se. Exzellenz sich bereit erklärt, die gewünschte Ermächtigung beim ungarischen Reichstag nachzusuchen.

Weiters fühlt sich Se. Exzellenz verpflichtet, auf die Konsequenzen hinzuweisen, wenn der Gesetzentwurf eingebracht, aber nicht votiert wird. Die Frage der Abgeordneten: „Warum sollen wir mehr Blutopfer bringen als die anderen“ – liegt sehr nahe.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu fragen, ob eben mit Rücksicht auf die vom Ministerpräsidenten Tisza angeführten Gründe es nicht angezeigt wäre, wenn die ung. Regierung die Einbringung eines ähnlichen Gesetzentwurfes ins Auge fassen und an den Patriotismus der Bevölkerung appellieren würde.

Ministerpräsident v. Tisza erlaubt sich au. seine Bedenken gegen die Einbringung eines ähnlichen Gesetzentwurfes vorzubringen und den Zweifel auszusprechen, ob, wenn einmal die Armee geschlagen ist, auf den aus ruthenischen und rumänischen Elementen bestehenden Landsturm zu rechnen sein wird. Se. Exzellenz ist jedoch bereit, dem ung. Reichstage eine Vorlage zu machen, wonach unter Vorbehalt der Regelung der Landsturmfrage durch den ung. Reichstag die Bestimmungen des § 5 des Wehrgesetzes aufzulassen sind.

Chef des Generalstabes FML. Freiherr v. Beck erlaubt sich zu den von Se. Exzellenz dem Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb angeführten Daten noch hinzuzufügen, daß auch die kleineren Nachbarstaaten der Monarchie eifrigst bestrebt sind, ihre Wehrmacht zu stärken. Der Landsturm Serbiens beträgt 200 000 Mann, Rumänien wird in dreivier Jahren einen solchen von 500 000 Mann haben.

Diesen kleineren Staaten gegenüber können bei einem gleichzeitigen Kriege mit einer Großmacht zum größten Teile nur territoriale Formationen in Aktion treten, denn die Streitkräfte der großen Staaten repräsentieren so erschreckende Ziffern (Rußland 3 000 000, Frankreich 2 500 000, Deutschland 2 400 000, Italien 1 000 000), daß der Krieg nur dann mit einiger Aussicht auf Erfolg geführt werden kann, wenn das Gros unserer 1 200 000 Mann betragenden Wehrmacht auf dem Hauptkriegsschauplatze zur Verwendung gelangt. Aber auch dort müßte die Sicherung der Flanken und Nachschublinien territorialen Formationen überlassen werden. – Galizien ist 200 Meilen lang, der Einbruch auf dieser

langen Linie kann nicht auf allen Punkten durch die Feldarmee direkte verwehrt werden, weil diese mit der Gesamtkraft dort in Aktion treten müssen, wo die Entscheidung fällt. Es ist aber mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß Rußland seine zahlreichen irregulären Formationen und auch Teile der sehr zahlreichen regulären Kavallerie dazu verwenden wird, um an möglichst vielen Punkten des Landes überraschend einzubrechen, Verwirrung und Panik unter die Bevölkerung zu tragen und die Nachschublinien der Armee zu bedrohen.

Diesen Streifzügen, welche zwar keine Entscheidung herbeiführen, aber unter Umständen sehr lähmend auf die Operationen wirken, können zum großen Teile nur die territorialen Formationen entgegentreten und dürften dieselben zur Lösung dieser Aufgabe auch befähigt sein, da den genannten Streifkorps wohl eine große Beweglichkeit, aber nur selten eine bedeutende Schlagkraft innewohnen wird. Auf diese Weise können die Landsturmformationen wertvolle Dienste leisten, noch bevor die Armee eventuell geschlagen ist.

Se. Exzellenz bespricht sodann die Verhältnisse in Siebenbürgen bei einem eventuellen Einmarsch der Rumänen, wo der aus Széklern gebildete Landsturm ebenfalls unschätzbare Dienste leisten kann. Ist die Notwendigkeit einer zweckentsprechenden Organisierung des Landsturmes in einem nur gegen eine Großmacht geführten Kriege dargetan, um wieviel mehr stellt sich dieselbe heraus, wenn ein Doppelkrieg geführt werden müßte, der, nachdem die politischen Situationen wechseln, trotz der bestehenden Allianzen doch in Kalkül gebracht werden muß.

Was nun die Organisation des Landsturmes anbelangt, so muß dieselbe im Frieden festgestellt und sich eingelebt haben, wenn ein brauchbares Werkzeug geschaffen werden soll. Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, entsprechende Formationen erst bei Ausbruch des Krieges schaffen zu können.

^{m-m}An ein allgemeines gleichzeitiges Massenaufgebot des Landsturmes hat niemand gedacht; wir benötigen ihn^m speziell in Galizien, Innerösterreich und Siebenbürgen. Die Ruthenen sind unter militärischer Führung verlässlich; unter den Széklern herrscht eine dem Landsturm günstige Stimmung.

Se. Exzellenz bespricht noch die unzureichende Stärke der Ersatzreserve, die es nicht gestatten wird, die Stände nach den ersten verlustreichen Gefechten zu komplettieren. Die idealen Verhältnisse in Deutschland, wo das stehende Heer aus der Landwehr, die Landwehr aus dem Landsturme komplettiert werden kann, sind bei uns wohl nicht zu erreichen, doch ist es hoch an der Zeit, daß zur Stärkung der Wehrmacht überhaupt etwas geschieht.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt. Es ist allerdings wahr, daß andere Staaten große Anstrengungen machen, um die Wehrmacht zu steigern; es dürfen jedoch bei der Beurteilung derselben das stehende Heer, die Landwehr und der Landsturm nicht in eine Linie gestellt werden. Der letztere, gegenwärtig nur in Rußland und Deutschland eingeführt (Franktireurs waren Freiwillige), kann zu weitgehenden Operationen nicht

^{m-m} *Einfügung bzw. Korrektur Becks.*

herangezogen werden; es fehlt die hiezu nötige Ausrüstung. Auch ist es fraglich, ob bei so großen Massen die zur Führung geeigneten Individuen vorhanden sind.

In Tirol und Siebenbürgen hat der Landsturm eine große Berechtigung, in volkreichen Bezirkenⁿ hätte er jedoch in Anbetracht der dortigen Elemente, abgesehen von allen politischen Gefahren, einen sehr problematischen Wert. Bei der Erweiterung der Wehrfähigkeit des Staates muß auch berücksichtigt werden, ob die proponierten Maßnahmen bei den Vertretungskörpern durchgeführt werden können.

Aus dem Gespräche mit einem Wortführer des Parlaments hat Se. Exzellenz den Eindruck gewonnen, daß die Durchbringung des Landsturmgesetzes wenig Chancen hat, dagegen eine Erweiterung der Landwehrpflicht, die Kreierung einer Art^o Landwehr zweiten Aufgebotes, welche die Aufgaben des Landsturmes zu erfüllen hätte und denselben, weil aus ausgesuchteren Elementen bestehend, besser entsprechen dürfte, in parlamentarischen Kreisen weniger Widerstand finden würde.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu bemerken, daß die so gebildeten Formationen wohl einen größeren militärischen Wert hätten, aber quantitativ unzureichend sein dürften, während durch die Einführung der Landsturmpflicht an den Bedarfsorten große Massen zur Verfügung stünden. Der Landsturm braucht nur dort, wo er eben benötigt wird, organisiert zu werden; das Gesetz muß jedoch allgemeine Geltung haben und wäre auch für Ungarn von großem Vorteile.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt erlaubt sich au. anzuführen, daß er nur diese Idee in Anregung bringen wollte. Die hiernach gebildete Formation, welche gegenüber dem Landsturm eine Erleichterung der Wehrpflicht möglich machen würde, könnte auch zu weitgehenden Operationen verwendet werden, während der Landsturm an der Scholle hängt.

Die Leistungen des Landsturmes in Tirol, wo die dynastischen Gefühle in besonderem Werte ausgebildet sind und wo diese Institution sich seit vielen Jahren eingelebt hat, könnten nicht als Maßstab für die Brauchbarkeit ähnlicher Institutionen angenommen werden.

Landesverteidigungsminister FML. Graf Welsersheimb hat sich mit diesem Gedanken schon beschäftigt und würde demselben – da auf dieser Basis militärisch mehrwertige Elemente gewonnen würden, beipflichten, wenn die zur Erhaltung der Kadres und zur Beschaffung der Ausrüstung erforderlichen Mittel zur Verfügung stünden. Auf Grund der vor Ausarbeitung des Entwurfes zum Landsturmgesetze gemachten Erwägungen hat Se. Exzellenz die Überzeugung gewonnen, daß eher das in Rede stehende Gesetz als die zur weiteren Ausbildung der Landwehrinstitution notwendige Geldsumme votiert wird.

ⁿ Korrektur Bylandt-Rheidts aus Städten.

^o Einfügung Bylandt-Rheidts.

Eine eventuelle Verlängerung der Dienstpflicht in der Landwehr etwa^p um zehn Jahre müßte übrigens ^qals Gegenstand^q des Wehrgesetzes in beiden Reichshälften gleichzeitig ^rund gleichmäßig durchgeführt^r werden, und weiß Se. Exzellenz nicht, wie sich die ungarische Regierung zu dieser Frage stellt.

^sWenn der Finanzminister für die erforderliche, erkleckliche Anzahl Millionen zur Vermehrung der Landwehr und ihrer Ausrüstung eintreten – und die beiderseitigen Regierungen die alsbaldige Durchbringung entsprechender Änderungen des Wehrgesetzes übernehmen wollten, hätte die Sache nicht erst jetzt in Erwägung gezogen zu werden gebraucht, nachdem die Landsturmfrage seit drei Jahren von den Militärautoritäten zustimmend behandelt worden. Der Landesverteidigungsminister muß für eine Verzögerung der Angelegenheit jedenfalls die Verantwortung ablehnen.^s

Ministerpräsident v. Tisza ist gegenwärtig nicht in der Lage, darüber eine Äußerung abzugeben.

Ministerpräsident Graf Taaffe glaubt, das Landsturmgesetz im Reichsrath durchzubringen, will jedoch vorher mit den maßgebenden Persönlichkeiten das Einvernehmen pflegen. Bedenklich erscheint nur, daß die ungarische Regierung nicht gleichzeitig einen ähnlichen Gesetzentwurf einbringt und daß in militärischen Kreisen über diesen Gegenstand verschiedene Anschauungen herrschen.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu eröffnen, daß die Frage leider noch nicht zur Entscheidung reif ist.

Darüber besteht kein Zweifel, daß etwas zur Stärkung der Wehrmacht geschehen muß, nur über die Form und Ausdehnung, ob die verlängerte Dienstpflicht in der Landwehr oder der obligatorische Landsturm in Aussicht zu nehmen wäre, sind die Ansichten noch nicht geklärt. Bei der ersteren ist es fraglich, ob die erforderlichen Mittel bewilligt werden, letzterer würde die Aufstellung großer Massen an den Bedarfsorten ermöglichen.

Se. Majestät geruhen Ag. anzuordnen, daß über diesen Gegenstand mit tunlichster Beschleunigung weitere Verhandlungen zu pflegen seien.

[VI.] Sodann geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät sich um den Stand der Verhandlungen bezüglich des Offizierswitwen- und Waisenversorgungsgesetzes zu erkundigen.

Ministerpräsident v. Tisza erlaubt sich au. anzuführen, daß das Wesen des Gesetzentwurfes von der ung. Regierung akzeptiert wurde und derselbe in der nächsten Session eingebracht werden kann.

Reichskriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt führt au. an, daß der zuletzt verfaßte Gesetzentwurf den beiden Regierungen übermittelt

^p Einfügung Welsersheimbs.

^{q-q} Korrektur Welsersheimbs aus im Sinne.

^{r-r} Korrektur Welsersheimbs aus in Aussicht genommen.

^{s-s} Einfügung Welsersheimbs.

wurde. Von der ung. Regierung ist 'soeben erklärt worden,' daß prinzipielle Gegensätze nicht bestehen, von der k. k. Regierung wird die Umarbeitung und Vervollständigung der dem Entwurfe zuliegenden statistischen Daten verlangt. Se. Exzellenz glaubt, daß durch die vorhandenen Daten alles geklärt ist.

Finanzminister Ritter v. Dunajewski erlaubt sich au. hervorzuheben, daß die Vervollständigung der Daten nicht in der Absicht verlangt wurde, das Zustandebringen des Gesetzes zu verzögern, sondern "zu dem Zwecke gewünscht wurde, um eine verlässlichere – als die bisher gelieferte – Grundlage für die Berechnung jener Kosten zu gewinnen, welche das projektierte Versorgungsgesetz für den Fall seiner Ausdehnung auf die sog. Feindesversorgung nach sich ziehen wird."^u

Bezüglich des Taxfondes gibt man sich im allgemeinen zu sanguinischen Hoffnungen hin und berechnet Ziffern, die er nie erreichen wird. Diesen Berechnungen wird gewöhnlich eine 10jährige Friedensära zu Grunde gelegt, welche Hoffnung nachträglich nicht in Erfüllung geht. Bevor Se. Exzellenz den Gesetzentwurf im Ministerrate vortragen kann, müßte er im Besitze des geforderten Ziffernmateriales sein.

[VII.] Nach einer hierüber noch stattgehabten kurzen Debatte geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät den Wunsch auszusprechen, daß die Verhandlungen bald zum Abschlusse gelangen. Sodann geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät den Chef des Generalstabes aufzufordern, die zur Anbahnung eines gesicherten Kundschaftswesens und besseren Zusammenwirkens zwischen Zivil- und Militärbehörden nötigen Maßnahmen zu skizzieren.

Chef des Generalstabes FML. Freiherr v. Beck erlaubt sich au. anzuführen, daß die Anbahnung eines gesicherten Kundschaftsdienstes im Mobilisierungsfalle nicht möglich ist, wenn nicht schon im Frieden besondere Vorkehrungen getroffen werden, die ein stetes Zusammenwirken zwischen Zivil- und Militärbehörden erfordern. Für den Bereich der Korps in Lemberg und Krakau wurden im Einverständnis mit Se. Exzellenz dem Minister des Äußern entsprechende Maßnahmen getroffen; ein Gleiches wäre für Siebenbürgen dringend geboten, wo keine Verbindungen nach außen bestehen. Für den dortigen Korpskommandanten ist es schwer, da keine "in einer politischen Funktion stehende" Persönlichkeit vorhanden ist, bei der die Fäden aus dem ganzen Lande zusammenlaufen, die widersprechenden Nachrichten gesichtet werden und an die er sich in politischer Richtung wenden könnte.

Ministerpräsident v. Tisza hat bisher von der Art der in dieser Richtung gewünschten Maßnahmen der Heeresleitung keine Verständigung erhalten und spricht die Bereitwilligkeit aus, denselben entsprechen zu wollen.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen die Schwierigkeiten zu beto-

^{t-t} Korrektur Bylandt-Rheidts aus die Antwort eingelangt.

^{u-u} Korrektur Dunajewskis aus zur eigenen Belehrung, um ein entsprechendes Ziffernmateriale zu gewinnen, auf Basis dessen eine eingehende Beurteilung möglich gemacht werden soll.

^{v-v} Einfügung Becks.

nen, welche dem Korpskommandanten infolge Mangels eines politischen Zentrums in Siebenbürgen erwachsen, sprechen die Überzeugung aus, daß sich ein Auskunftsmittel wird finden lassen, ordnen die schriftliche Bekanntgabe der wünschenswerten Maßnahmen von Seite des Reichskriegsministeriums an den ung. Ministerpräsidenten an und geruhen sodann die Sitzung Ag. aufzuheben.

Nr. 2a Nicht ausgetragene und in Schwebel verbliebene Fragen, welche in den unter Ah. Vorsitze Sr. Majestät in nächster Zeit statthabenden gemeinsamen Ministerkonferenzen zur Besprechung zu bringen wären.

Beilage zum GMRProt. v. 25. 11. 1883, RMR. 317

Ausbau, Vervollständigung und Anschlüsse des ungarischen Eisenbahnnetzes

a) Munkács–Stryj

In der unter Ah. Vorsitze stattgehabten Konferenz am 6. Februar 1883 ergaben die Besprechungen über den Ausbau dieser Bahn folgendes Resultat:

Die beiden Regierungen einigten sich über die Trasse der Bahn.

Minister Baron Pino sprach die Hoffnung aus, die Mittel zum Bau der Linie Stryj–Landesgrenze im beiläufigen Betrage von 7 1/2 Millionen Gulden vom Reichsrat bewilligt zu erhalten, betont aber, daß jedenfalls an diese Bewilligung die Bedingung geknüpft werden wird, die Bahn im Staatsbetriebe zu führen. (Für das Jahr 1883 bewilligte der Reichsrat tatsächlich die Summe von 100 000 für Vorarbeiten und Vervollständigung der Pläne.)

Die ungarische Regierung verhält sich im allgemeinen gegenüber der Idee des Ausbaues der Linie Munkács–Landesgrenze auf Staatskosten kühl, verspricht jedoch, die alten Pläne einer Revision unterziehen zu lassen.

(Finanzminister Graf Szapáry kündigte in seiner am 13. Oktober 1883 im ungarischen Reichstage gehaltenen Rede über das Budget des Jahres 1884 die Überreichung einer Vorlage betreffs des Baues der Eisenbahn Munkács–Stryj an.)

Über die Art der Betriebsführung der Bahn konnten die beiderseitigen Regierungen nicht einig werden.

b) Eisenbahn Trentschin–Sillein und Csácza–ungarisch-galizische Grenze

Die Linie Trentschin–Sillein und Galánta–Szered ist fertiggestellt und mit 1. November 1883 dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Die Konzessionierung der Linie Csácza–ungarisch-galizische Grenze zum Anschlusse an die galizische Transversalbahn ist noch immer nicht erfolgt, daher die Fertigstellung dieser Eisenbahn im Jahre 1884 sehr in Zweifel steht. (Konferenz am 4. Februar 1883.^w)

^w Randbemerkung warum?

c) Bau einer direkten Bahn von Großwardein nach Debreczin

Der Chef des Generalstabes erklärte in der Konferenz vom 4. Februar 1883 den Bau dieser Verbindungsbahn für sehr wichtig.

Minister von Kemény bemerkte, daß sich ein Konsortium um die Konzession der Linie Großwardein–Érmihályfalva bewerbe, und versprach die Förderung des Projektes.

d) Vorbereitungen für den Bau von einfachen Feldbahnen in Galizien im Falle eines russischen Krieges

Der Chef des Generalstabes beantragt, Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen, damit das Material für Rollbahnen von den Privatgesellschaften im Mobilisierungsfalle an die Kriegsverwaltung abgetreten werde. Diese in kurzer Zeit herzustellenden Feldbahnen sollen Nachschubzwecken dienen.

Frage bezüglich des neuen Pferdestellungsgesetzes

Se. Majestät der Kaiser geruhen in der unter Ah. Vorsitze am 17. April 1883 stattgehabten Konferenz Ag. zu bestimmen, daß das Reichskriegsministerium im Laufe des Sommers mit den beiden Regierungen einen Entwurf für ein neues Pferdestellungsgesetz beraten möge und daß dieser Gesetzentwurf im Herbst 1883 den Vertretungskörpern zu überreichen sei. Für das Jahr 1884 sollte der Reichskriegsminister mit den beiden Regierungen bezüglich Erlangung von Konzessionen unterhandeln.

Kriegsleistungsgesetz

In der unter Ah. Vorsitze Sr. k. u. k apost. Majestät am 4. Februar 1883 stattgehabten Konferenz wurde folgendes zur Ah. Kenntnis gebracht.

Das Reichskriegsministerium hat bereits im Jahre 1882 einen diesbezüglichen Gesetzentwurf den beiden Landesverteidigungsministern übergeben. Der österreichische Minister für Landesverteidigung übergab diesen Entwurf allen Ministerien zur Durchsicht und Begutachtung. Die bezüglichen Antworten sind mit Ausnahme jener des Ministeriums des Innern bereits eingelangt. In Ungarn wurde der Gesetzentwurf am 28. Jänner 1883 dem Ministerrate überreicht. Ministerpräsident von Tisza versprach, den Entwurf baldigst der Beratung zuzuführen.

Der Chef des Generalstabes bemerkt zu dieser Frage:

Ministerpräsident Graf Taaffe wurde am 25. September 1883 ersucht, den Statthalter von Galizien und den Landespräsidenten in Czernowitz anzuweisen, bezüglich der Unterstellung der Gendarmerie und Finanzwache im Grenzraume, dann anderer polizeilichen Maßregeln, schon im Frieden mit dem kommandierenden General in Lemberg die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Die Publikation der Bestimmungen über die Fuhrenaufbringung im Kriegsfalle „Rußland“ an die politischen Behörden bis zu einem gewissen Grade ist notwendig.

Das ungarische Ministerium ist auf dem Standpunkte der Negation.

Das österreichische Landesverteidigungsministerium hat noch nicht geantwortet.

Landsturmgesetz

In der unter Ah. Vorsitze Sr. k. u. k. apost. Majestät am 4. Februar 1883 stattgehabten Konferenz wurde folgendes zur Ah. Kenntnis gebracht:

Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist der Gesetzentwurf samt Motivenbericht bereits ausgearbeitet.

Ministerpräsident von Tisza erbat sich die Ah. Weisung zum Studium der Landsturmgesetzfrage.

Se. Majestät der Kaiser geruhten Ag. zu befehlen, daß Minister Graf Welsersheimb sein Elaborat und alle Vorstudien der ungarischen Regierung zur Verfügung zu stellen habe.

Offizierswitwen- und Waisenversorgungsgesetz

Konferenz am 6. Februar 1883.

Bereits im Dezember 1881 kamen die Beratungen zwischen den Delegierten der beteiligten Ministerien zum Abschlusse.

Das Resultat war, daß ein neuer Entwurf des Gesetzes verfaßt und an die beiden Landesverteidigungsminister übermittelt wurde.

Im k. k. Ministerrate gelangte diese Frage wiederholt zur Sprache und waren es stets die finanziellen Schwierigkeiten, welche gegen die endgiltige Lösung der Frage geltend gemacht wurden.

Die ungarische Regierung gab auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 22. Oktober 1882 dem Reichskriegsministerium jene grundsätzlichen Bestimmungen bekannt, auf deren Basis die Regierung in weitere Beratungen eingehen wolle. Dieselben lauten: Gleichstellung der Witwen und Waisen der im Frieden verstorbenen Militärs mit jenen der Zivilstaatsbeamten, und Aufrechthaltung der Beschränkungen der Eheschließung nach den jetzt bestehenden Normen.

Ministerpräsident von Tisza gab in der Konferenz vom 6. Februar 1883 der Ansicht Ausdruck, daß wenn eine Einigung bezüglich der Versorgung der Witwen und Waisen im Frieden verstorbenen Offiziere nicht erzielbar wäre, vorerst die Versorgung der Witwen und Waisen vor dem Feinde gefallener oder infolge von Kriegsstrapazen gestorbener Offiziere gesetzlich geregelt werden sollte.

Der Vertreter des Reichskriegsministeriums sprach sich gegen diesen Antrag aus und plädierte für die gleichzeitige Versorgung beider Kategorien von Offizierswitwen und Waisen.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhten Ah. anzubefehlen, daß die Beratungen über diese Frage fortzusetzen seien.

Anbahnung eines gesicherten Kundschaftswesens und besseres Zusammenwirken zwischen Zivil- und Militärbehörden

Der Chef des Generalstabes bezeichnet Galizien, die Bukowina und Siebenbürgen als jene Gebiete, auf welche diese Fragen besonders Bezug haben.

Nr. 2b Popp an Tisza, Wien, 9. Jänner 1884

Beilage zum GMRProt. v. 25. 11. 1883

Ich gebe mir die Ehre, EE. in der Nebenlage das Protokoll der unter Ah. Vorsitze am 25. November v. J. stattgehabten Konferenz zur gefälligen Einsichtnahme mit der Bitte ergebenst zu übersenden, das Protokoll auch bei den übrigen Herrn Ministern, welche an der Konferenz teilgenommen haben, zirkulieren lassen zu wollen.

Nr. 3. Gemeinsamer Ministerrat, Budapest, 24. September 1884

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident v. Tisza (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe (26. 9.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister FZM. Graf Bylandt-Rheidt (26. 9.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (27. 9.), der kgl. ung. Finanzminister Graf Szapáry (2. 10.), der k. k. Finanzminister Dunajewski (3. 10.), der Chef der k. u. k. Marinesektion Vizeadmiral Freiherr Daublebsky v. Sterneck (27. 9.), der Sektionschef im k. u. k. Kriegsministerium Lambert.

Protokollführer: Ministerialrat Tarkovich.

Gegenstand: Voranschlag der gemeinsamen Auslagen pro 1885.

KZ. 55 – RMRZ. 318

Protokoll der am 24. September 1884 in Budapest abgehaltenen gemeinsamen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Kálnoky.

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und es gelangt zur Verhandlung zunächst der Voranschlag des gemeinsamen Heeres pro 1885.

Der Kriegsminister Bylandt-Rheidt erläutert in ausführlicher Darstellung die Hauptposten des Voranschlages und begründet die Notwendigkeit der für das Jahr 1885 im Ordinarium geforderten Mehrausgaben sowie der im Extraordinarium und für das Okkupationsgebiet verlangten Kredite.

Nach dem vorgelegten Budgetentwürfe würde das Ordinarium des stehenden Heeres ohne Abzug der mit 2 449 399 voranschlagten eigenen Einnahmen 97 754 706 fl. betragen, d. i. um 2 217 072 fl. mehr, als pro 1884 bewilligt war; die Ausgaben des Extraordinariums sind mit 5 375 200 fl. voranschlagt, somit